

Verordnung über die Verhütung von Bränden

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Aufgrund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Allgemeines

II. Feuer und Licht

- § 1 Löschen von Bränden
- § 2 Betrieb von Feuerstätten
- § 3 Feuer im Freien
- § 4 Brennstoffrückstände
- § 5 Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht
- § 6 Rauchverbot
- § 7 Trocknen von Kleidern

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

- § 8 Elektrische Geräte
- § 9 Verbrennungsmotoren
- § 10 Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten
- § 11 Erwärmen brennbarer Stoffe

IV. Brandgefährliche Stoffe

- § 12 Feste Brennstoffe
- § 13 Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe im Freien
- § 14 Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien
- § 15 Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien
- § 16 Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse
- § 17 Sonstige selbstentzündliche Stoffe
- § 17a Lagerung amoniumnitrathaltiger Düngemittel
- § 18 Gasgefüllte Ballone
- § 19 Heißluftballone
- § 20 Ausschmücken von Räumen

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege

- § 21 Offene Dachräume, Luken, Kamine
- § 22 Rettungswege

VI. Anordnungen der Gemeinden

- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Weitergehende Anordnungen
- § 25 Ausnahmen

VII. Schlussvorschriften

- § 26 Sachlicher Geltungsbereich
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

¹⁾BayRS 2011-2-I

I. Allgemeines

§ 1 Löschen von Bränden

¹Wer einen Brand wahrnimmt hat ihn sofort zu löschen, wenn es ihm zumutbar, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. ²Kann er den Brand nicht sofort löschen, so hat er unverzüglich öffentliche Hilfe herbeizurufen.

II. Feuer und Licht

§ 2 Betrieb von Feuerstätten

(1) ¹Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. ²Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

(3) ¹Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen,

1. in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder
2. in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können.

²Für bewegliche und offene, ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.

(4) ¹Bewegliche Feuerstätten in Räumen müssen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. ²Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand. ³Bewegliche Feuerstätten sind kipp sicher aufzustellen.

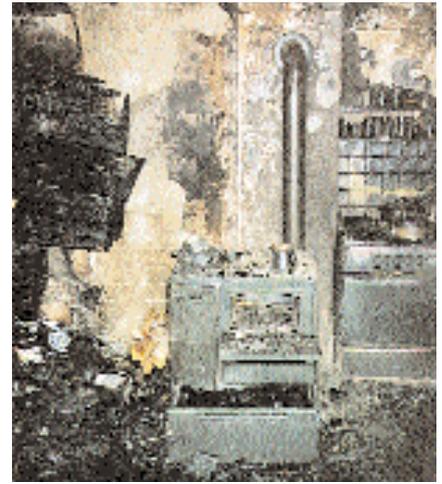
§ 3 Feuer im Freien

(1) ¹Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

²Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

(2) ¹Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. ²Die in Abs. 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. ³Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. ⁴Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. ⁵Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.



Brand durch herausgefallene Glut

§ 4 Brennstoffrückstände

(1) ¹Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, müssen dicht verschlossen sein. ²In Behältern aus brennbaren Stoffen dürfen nur kalte Brennstoffrückstände aufbewahrt werden. ³Auf diesen Behältern muß deutlich lesbar darauf hingewiesen werden, dass heiße Brennstoffrückstände nicht eingefüllt werden dürfen.

(2) ¹Im Freien müssen Behälter, die aus brennbaren Stoffen bestehen, mindestens 2 m, andere Behälter mindestens 1 m, von anderen brennbaren Stoffen entfernt aufgestellt werden. ²In Gebäuden dürfen die Behälter nur in Räumen mit mindestens feuerbeständigen Wänden und Decken aufgestellt werden.



Zigarettenasche in Plastikimer entleert



Brand durch vergessenes Bügeleisen

§ 5 Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

(1) ¹Zündhölzer und Feuerzeuge dürfen an Kinder unter 12 Jahren nicht abgegeben werden. ²Zündhölzer und Feuerzeuge sind so zu verwahren, dass sie solchen Kindern nicht leicht zugänglich sind.

(2) Zündhölzer, Gaskocher und andere Kleingeräte mit offener Flamme oder offenes Licht dürfen in Räumen, in denen leicht entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können, sowie in Schuppen, in offenen Dachräumen und an sonstigen Orten, in deren Nähe sich leicht entzündbare Stoffe befinden, nicht benutzt werden.

(3) ¹Beleuchtungsgeräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, müssen so beschaffen und so aufgestellt oder angebracht sein, dass sie keinen Brand verursachen können. ²Sie dürfen nicht in Räumen verwendet werden, in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.

§ 6 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
2. explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.

(2) ¹Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, dass eine Brandgefahr entstehen kann. ²Aschenbecher dürfen nur in dicht schließende Behälter aus nichtbrennbaren Stoffen entleert werden.

§ 7 Trocknen von Kleidern

¹Kleider oder Wäschestücke dürfen über Feuerstätten oder in einer Entfernung unter 50 cm neben Feuerstätten oder Rauchrohren nicht getrocknet werden. ²An Kachelöfen oder anderen Feuerstätten, deren Außenwände sich nicht stärker als Kachelöfen erwärmen, dürfen sie getrocknet werden, wenn dadurch keine Brandgefahr entsteht.

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

§ 8 Elektrische Geräte

(1) ¹Elektrische Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen. ²Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

(2) ¹Elektrische Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnliche Elektrowärmegeräte sind so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. ²Sie dürfen nicht in Räumen im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 betrieben werden; in Räumen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt das nur, wenn die Oberflächentemperatur 120 °C übersteigen kann.

(3) Heizkissen, Heizdecken, Heizteppiche und ähnliche Elektrowärmegeräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen.

§ 9 Verbrennungsmotoren

¹Zugmaschinen und sonstige bewegliche Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in Räumen betrieben werden, in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können. ²Ortsfest dürfen sie nicht in Räumen betrieben werden, in denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, aufbewahrt oder verarbeitet werden.

§ 10 Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten

(1) ¹Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten und Schneid- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen, dürfen dort, wo sie eine Brandgefahr hervorrufen können, nur unter ständiger Aufsicht einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten, sachkundigen Person ausgeführt werden. ²Besonders gilt das für Arbeiten

1. an Stellen, an denen das Rauchen oder die Benutzung von Feuer oder offenem Licht verboten ist,
2. an oder auf weich gedeckten oder mit Pappe gedeckten Dächern,
3. in Räumen, die sich unmittelbar oder ohne geschlossene Decke unter weich gedeckten Dächern befinden.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen ferner nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe getroffen sind. ²Vor Beginn der Arbeiten sind insbesondere

1. Löschwasser oder geeignete Löschgeräte in ausreichender Menge bereitzustellen,
2. bewegliche brennbare Gegenstände, Staubschichten und Spinnweben aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
3. ortsfeste brennbare Stoffe, auch wenn sie unter Putz liegen, durch eine die Wärme ausreichend dämmende, nichtbrennbare Abdeckung gegen Entzündung zu schützen,
4. Öffnungen nach Räumen mit brennbarem Inhalt zu schließen, Fugen und Ritzen in Böden, Wänden und Decken mit nichtbrennbaren Stoffen abzudichten,

5. bei Arbeiten an Rohrleitungen oder Behältern brennbare Umkleidungen und Wärmeisolierungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
6. leicht entzündbare Stoffe, welche die zu bearbeitenden Metallteile berühren, von diesen zu entfernen, und zwar in einem Umkreis von 3 m, bei Verwendung von Elektroschweiß- oder Schleifgeräten von 50 cm von der Schleif-, Schneid-, Schweiß- oder Lötstelle,
7. Explosionsgefahren zu beseitigen, die durch Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische entstehen.

(3) Farbe darf nur auf solchen brennbaren Bauteilen abgebrannt werden, die von nichtbrennbaren Bauteilen so umgeben sind, dass ein Brand auf andere Teile des Gebäudes nicht übergreifen kann.

(4) Lötlampen dürfen in der Nähe leicht entzündbarer Stoffe nicht nachgefüllt oder angeheizt werden.

(5) ¹Werden Schneidbrenner, Schweiß- oder Lötgeräte während der Arbeit abgelegt, so ist die offene Flamme ständig zu beobachten. ²Die Geräte sind, wenn möglich, auf geeigneten Ablegevorrichtungen abzulegen.

(6) ¹Nach Abschluss der Arbeiten ist gründlich zu prüfen, ob im Gefahrenbereich liegende Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände brennen, schwelen oder übermäßig erwärmt sind. ²Auf Fugen und Risse ist hierbei besonders zu achten. ³Diese Prüfung muss anschließend noch mindestens zwei Stunden lang in kürzeren Abständen nach Beendigung der Arbeiten wiederholt werden. ⁴Brand- und Glimmstellen sind



sorgfältig abzulöschen. ⁵Sind sie schwer zugänglich oder besteht sonst Brandverdacht, so ist unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen. (5) ¹Werden Schneidbrenner, Schweiß- oder Lötgeräte während der Arbeit abgelegt, so ist die offene Flamme ständig zu beobachten. ²Die Geräte sind, wenn möglich, auf geeigneten Ablegevorrichtungen abzulegen.

§ 11 Erwärmen brennbarer Stoffe

(1) ¹Werden Teer, Pech, Asphalt oder ähnliche brennbare Stoffe erwärmt, so ist dafür zu sorgen, dass die zu erwärmenden oder sonstige brennbare Stoffe nicht entzündet werden. ²Insbesondere ist zu beachten:

1. Tragbare Kessel müssen aus einem Stück hergestellt, geschweißt oder hart gelötet sein und auf mindestens 20 cm hohen Füßen stehen.
2. Die Feuerstätte muss eine geschlossene Feuerung und einen geschlossenen Aschenfall haben.
3. Solange die Feuerstätte betrieben wird, muss der Kessel ständig beaufsichtigt werden und müssen geeignete Feuerlöschmittel zur Hand sein.
4. Der Kessel muss mit einem Deckel dicht abschließbar sein.

(2) Fette müssen beim Erwärmen ständig beaufsichtigt werden.



Fettbrand

IV. Brandgefährliche Stoffe

§ 12 Feste Brennstoffe

(1) ¹Feste Brennstoffe müssen so verwahrt werden, dass sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden können. ²Sie dürfen insbesondere nicht unmittelbar neben Feuerstätten gelagert werden, wenn nicht ein Schutz vor zu starker Erwärmung besteht.

(2) Feste Brennstoffe dürfen auch nicht in offenen Dachräumen gelagert werden.

§ 13 Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden

(1) Leicht entzündbare feste Stoffe dürfen nicht gelagert werden in Treppenträumen, Gängen, Durchfahrten und in offenen Dachräumen, ausgenommen offene Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

(2) Leicht entzündbare feste Abfälle von Werkstoffen sind nach Arbeitschluss aus dem Arbeitsraum zu entfernen und brandsicher aufzubewahren.



Feste Brennstoffe zu nahe und ohne Wärmeschutz an der Feuerstätte gelagert

§ 14 Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

(1) ¹Lager brennbarer fester Stoffe von mehr als 100 m³ Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein, es sei denn, dass sie an überragende Brandwände angrenzen. ²Wenn sie mehr als 3 000 m³ Lagergut enthalten, sind sie in Lager von höchstens 3 000 m³ zu unterteilen, die voneinander mindestens 10 m entfernt oder durch überragende Brandwände geschieden sind; das gilt nicht für Kohlelager, die von Gebäuden mindestens 25 m und von Wäldern mindestens 50 m entfernt sind.

(2) Zwischenräume zwischen Gebäuden dürfen zum Lagern brennbarer fester Stoffe nicht benutzt werden, wenn hierdurch die Gefahr einer Brandübertragung entsteht.

§ 15 Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien

(1) Im Freien und unter offenen Schutzdächern gelagerte leicht entzündbare Ernteerzeugnisse müssen folgende Abstände haben:

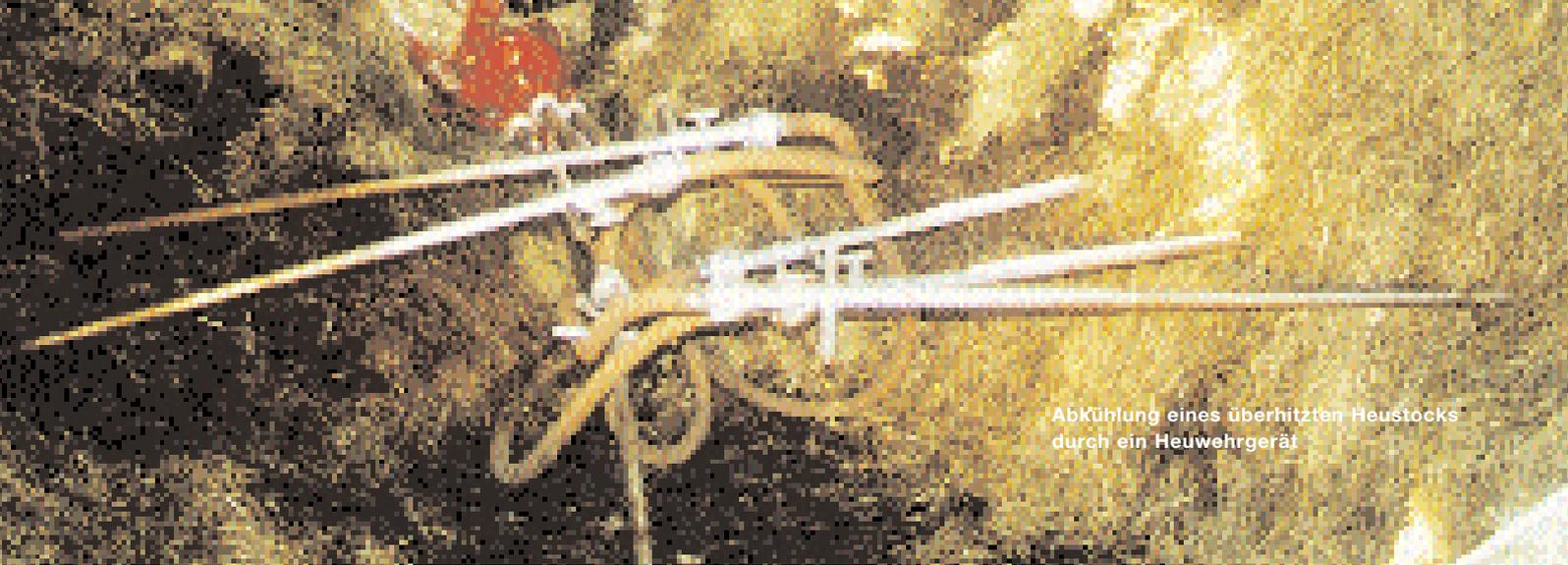
1. Mindestens 50 m zu Wäldern, Mooren und Heiden, Gebäuden mit weicher Bedachung oder Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind,
2. mindestens 25 m zu allen anderen Gebäuden, anderen brennbaren Stoffen, öffentlichen Verkehrswegen oder seitlich zu Hochspannungsleitungen.

(2) ¹Im Freien und unter offenen Schutzdächern dürfen leicht entzündbare Ernteerzeugnisse nur in Haufen bis zu 1 500 m³ Rauminhalt gelagert werden. ²Sind mehrere Lager weniger als 100 m voneinander entfernt, so dürfen auf allen zusammen höchstens insgesamt 1 500 m³ solcher Erzeugnisse gelagert werden.

(3) Während der Ernte und des Dreschens, jedoch höchstens drei Wochen lang, brauchen die Mindestentfernungen der Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden.

§ 16 Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse

(1) ¹Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet, Kleehafer und Kleegerste, dürfen in feuchtem Zustand nicht eingelagert werden. ²Das gilt nicht für vorgetrocknete Ernteerzeugnisse, die durch Belüftungs- oder Entlüftungseinrichtungen nachgetrocknet werden.



Abkühlung eines überhitzten Heustocks durch ein Heuwehrgerät

(2) ¹Der Leiter des Betriebs hat bei Ernteerzeugnissen, die zur Selbstentzündung neigen, den Temperaturverlauf mindestens drei Monate lang regelmäßig mit einer Messeinrichtung, die die Temperatur des Lagerguts anzeigt, festzustellen.

²Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 60 °C, so ist die Temperatur in Abständen von höchstens fünf Stunden zu messen.

³Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 70 °C oder besteht sonst die Gefahr einer Selbstentzündung, so hat der Leiter des Betriebs sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

⁴Gefährlich erhitztes Lagergut darf nur abgetragen oder angeschnitten werden, wenn die Feuerwehr löscherbereit anwesend ist.



Temperaturüberwachung des Heustocks mit einem Heumessgerät.

§ 17 Sonstige selbstentzündliche Stoffe

(1) ¹Öl- oder fettgetränkte Faserstoffe dürfen nur in dicht schließenden, nichtbrennbaren Behältern aufbewahrt werden. ²Die Behälter sind von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufzubewahren.

(2) Sägemehl oder ähnliche Stoffe, die zum Aufnehmen oder Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind, sind nach Gebrauch unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(3) Ungelöschter Kalk ist so zu lagern, dass er weder feucht werden noch mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen kann.

§ 17 a) Lagerung ammoniumnitrathaltiger Düngemittel

(1) ¹Ammoniumnitrathaltige Düngemittel sind vor Verunreinigung durch brennbare Stoffe zu schützen und mindestens 2,50 m entfernt oder sonst ausreichend getrennt zu lagern von Stoffen oder Zubereitungen, die

1. sauer oder alkalisch reagieren oder
2. mit Ammoniumsalzen gefährliche chemische Reaktionen eingehen können.

²Sie müssen zu Bauteilen und sonstigen Anlagen, die auf das Lagergut Wärme übertragen können, insbesondere zu Heizkörpern, Heizungsrohren, elektrischen Anlagen, Leuchten und elektrischen Kabeln, mindestens 50 cm Abstand haben.

(2) ¹In Räumen, in denen mehr als 100 kg ammoniumnitrathaltige Düngemittel gelagert werden,

1. dürfen Feuerstätten, Zündhölzer, Kleingeräte mit offener Flamme oder offenes Licht nicht verwendet werden,
2. dürfen Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten und Schneid- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen, nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Wärme auf das Lagergut übertragen werden kann und keine Schweißperlen oder Funken auf das Lagergut gelangen können,
3. dürfen sich keine Schornsteinöffnungen befinden,
4. müssen elektrische Leuchten ein Überglas haben,
5. müssen Schlepper und sonstige Arbeitsgeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotoren so beschaffen sein und betrieben werden, dass Wärme nicht auf das Lagergut übertragen wird,
6. dürfen Heu, Stroh oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

²Die in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Arbeiten darf nur beaufsichtigen (§ 10 Abs. 1) oder ausführen, wer mit den besonderen Gefahren vertraut ist, die durch eine Erwärmung ammoniumnitrat-haltiger Düngemittel entstehen können.

(3) ¹Räume, in denen mehr als 100 kg ammoniumnitrat-haltiger Düngemittel gelagert werden, müssen von Räumen, in denen sich Heu, Stroh oder andere leicht entzündliche Stoffe befinden oder in denen explosive Gas-, Dampf- oder Staubluftgemische auftreten können, durch feuerbeständige Wände und Decken mit mindestens feuerhemmenden Öffnungsverschlüssen getrennt sein. ²Für Lagermengen bis zu 500 kg genügt eine Abtrennung durch feuerhemmende Bauteile mit dicht schließenden Öffnungsverschlüssen.

(4) Werden ausschließlich ammoniumnitrat-haltige Düngemittel gelagert, die zur sich selbst unterhaltenden, fortschreitenden thermischen Zersetzung nicht fähig sind (Zubereitungen der Gruppe C nach Anhang II Nr. 11 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982, BGBl. 1, S. 144), so gelten Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 nicht; ferner genügt in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 eine Abtrennung durch feuerhemmende Bauteile mit dicht schließenden Öffnungsverschlüssen.

(5) Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 gelten nicht, wenn ammoniumnitrat-haltige Düngemittel zur Zeit des Ausbringens nicht länger als fünf Tage auf Fahrzeugen gelagert werden.

(6) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für ammoniumnitrat-haltige Düngemittel, die unter die Gruppe D nach Anhang II Nr. 11 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. 1, S. 144) fallen.

§ 18 Gasgefüllte Ballone

(1) ¹Ballone dürfen mit brennbaren Gasen nur im Freien gefüllt werden. ²Die Füllstelle muss mindestens 25 m von Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen entfernt sein. ³Im Umkreis von 25 m um die Füllstelle darf nicht geraucht werden und dürfen keine Zündquellen, insbesondere Feuerstätten, offenes Feuer, offenes Licht, Zündhölzer oder Verbrennungsmotoren benützt werden.

(2) Als Spielzeug oder Scherzartikel dürfen keine mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone verwendet werden.

(3) Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat das vor Aufnahme des Betriebs der Gemeinde anzuzeigen.

(4) ¹Die Gemeinde kann Schutzmaßnahmen anordnen oder das Abfüllen von Ballonen an bestimmten Orten verbieten, wenn das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, die durch Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können.

²Die Anordnungen sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erlassen; das gilt jedoch nicht für unauf-schiebbare Anordnungen.

§ 19 Heißluftballone

Es ist verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 20 Ausschmücken von Räumen

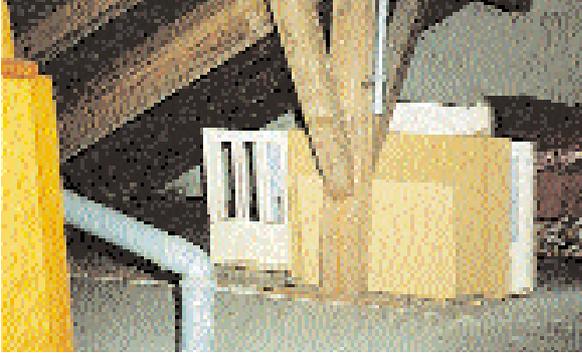
(1) ¹Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, und Rettungswege aus solchen Räumen dürfen nicht mit leicht entzündbaren Stoffen ausgeschmückt werden. ²Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwerentflammbar sind und nicht brennend abtropfen. ³Brennbare Stoffe müssen von Feuerstätten mindestens 50 cm entfernt sein. ⁴Zu- und Ausgänge und Hinweise auf Ausgänge dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(2) Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese entzündet werden können.

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege

§ 21 Offene Dachräume, Luken, Kamine

(1) ¹In offenen Dachräumen dürfen Gegenstände nur so gelagert werden, dass noch ausreichende Bewegungsfreiheit besteht, insbesondere ein ungehinderter Zugang zu den Kaminen und zum Dachraum am Dachfuß möglich ist. ²§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.



(2) ¹Dachluken und Dachfenster müssen dicht schließen. ²Stroh, Heu und sonstige leicht entzündbare Stoffe dürfen nicht aus Zuglöchern herausragen und nicht zum Verschließen von Öffnungen in Umfassungen und Dächern verwendet werden.

(3) An Kaminen dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

§ 22 Rettungswege

(1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten.

(2) Türen im Zug von Rettungswegen aus Räumen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, dürfen, solange die Räume benutzt werden, in Fluchrichtung nicht versperrt sein.

VI. Anordnungen der Gemeinden

§ 23 Zuständigkeit

Diese Verordnung wird durch die Gemeinden vollzogen.

§ 24 Weitergehende Anordnungen

(1) ¹Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. ²Sie können insbesondere anordnen, dass

1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so instand zu setzen oder zu ändern sind, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mehr brandgefährlich sind; bis das geschehen ist, kann angeordnet werden, dass sie ganz oder teilweise stillzulegen sind,
2. Anlagen, Geräte und brennbare Stoffe an bestimmten Orten nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen hergestellt, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,
3. offenes Feuer und offenes Licht nur unter besonderen Vorkehrungen verwendet werden darf,
4. Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten und sonstige Vorkehrungen zur Bekämpfung von Bränden zu treffen sind.

(2) ¹Werden Anordnungen für Betriebe erlassen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören. ²Das gilt jedoch nicht für unaufschiebbar Anordnungen.

(3) ¹Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ²Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. ³Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anordnungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 25 Ausnahmen

¹Die Gemeinden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. ²Sie bewilligen die Ausnahmen im Benehmen mit der Versicherungskammer Bayern*) und, wenn es sich um Betriebe oder Anlagen handelt, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, auch im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt; das Benehmen ist nicht erforderlich, wenn in einer Gemeinde die Feuerbeschau technisch vorgebildeten, hauptamtlichen Bediensteten übertragen ist, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

(2) Weitergehende Gemeindeverordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 (4) LStVG¹) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2-22 zuwiderhandelt.

§ 28 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft²).

²Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

*)seit Monopolwegfall kein "Träger öffentlicher Belange" mehr